

Geschäftsverteilungsplan

für den richterlichen Dienst für das Jahr 2024

1. Nachtrag

zur Geschäftsverteilung des Bayerischen Obersten Landesgerichts für das Jahr 2024

I. Anlass zur Änderung der Geschäftsverteilung:

- Ernennung des Vizepräsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts Walter Horn zum Leitenden Oberstaatsanwalt mit Wirkung vom 1. Februar 2024.
- Ernennung des Vorsitzenden Richters am Bayerischen Obersten Landesgericht Dr. Paul Heinrichsmeier zum Vizepräsidenten des Bayerischen Obersten Landesgerichts mit Wirkung vom 1. Februar 2024.
- Neubestellung der richterlichen Mitglieder des Disziplinargerichts für Notare VRiObLG NoII, RiObLG Dr. Kalomiris, RiObLG Hagspiel und RiObLG Dr. Lang sowie der Beisitzer aus den Reihen der Notare mit Wirkung vom 1. Februar 2024.

II. Änderung der Geschäftsverteilung zum 1. Februar 2024

- Die Amtsbezeichnung des Vorsitzenden des 2. Zivilsenats und des Vergabesenats lautet VPräsObLG Dr. Heinrichsmeier.
- 2. Änderungen in den <u>allgemeinen Grundsätzen</u> betreffend Revisionen in Strafsachen
- a) Zur Regelung II. 2. a) [Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024, S. 12]:

Revisionsverfahren in Strafsachen werden an die in München bestehenden Strafsenate im Turnus wie folgt zugewiesen: Der 5. Strafsenat und der 6. Strafsenat erhalten im Turnus abwechselnd jeweils ein Verfahren. Der am 31. Januar 2024 bestehende Turnus wird mit der Maßgabe weitergeführt, dass dem 7. Strafsenat keine neu eingehenden Revisionen zugewiesen werden.

b) Zur Regelung II. 2. f) [Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024, S. 15]:

Wird gegen eine Entscheidung nach Aufhebung und Zurückverweisung durch den 7. Strafsenat erneut ein Rechtsmittel zum Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt, ist für dieses Rechtsmittelverfahren unter Anrechnung auf den Turnus der 6. Strafsenat zuständig.

Dasselbe gilt, wenn der 7. Strafsenat mit der Sache bereits in anderer Weise befasst war und die Sache erneut an das Bayerische Oberste Landesgericht gelangt.

Für Anhörungsrügen und Anträge nach § 356a StPO (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei einer Revisionsentscheidung), ist, wenn der 7. Strafsenat die angegriffene Entscheidung erlassen hat, ohne Anrechnung auf den Turnus der 6. Strafsenat zuständig.

Wird eine Sache nach Aufhebung einer Entscheidung des 7. Strafsenats an das Bayerische Oberste Landesgericht oder an das Ausgangsgericht zurückverwiesen, so ist für das weitere Verfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht unter Anrechnung auf den Turnus der 6. Strafsenat zuständig.

- 3. Änderungen in der Besetzung der Senate:
- a) VRiObLG Dr. Stackmann übernimmt den Vorsitz im 3. Zivilsenat und im 5.
 Strafsenat.
- b) VRiObLG NoII übernimmt den Vorsitz im 6. Strafsenat. Sein Vorsitz im 7.
 Strafsenat bleibt unberührt.
- c) **RiObLG Dr. Kalomiris** wird dem 6. Strafsenat zugewiesen. Seine Zuweisung an den 7. Strafsenat bleibt unberührt.

- d) RiinObLG Odersky scheidet aus dem 6. Strafsenat aus. Sie wird zur regelmäßigen Vertreterin des Vorsitzenden des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen bestimmt.
- e) **RiinObLG Raab-Gaudin** scheidet aus dem 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen aus. Sie wird dem 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen als weiteres berufsrichterliches Mitglied zugewiesen.
- f) **RiObLG Dr. Lang** scheidet aus dem 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen aus. Er wird dem 1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen als weiteres berufsrichterliches Mitglied zugewiesen.
- g) VPräsObLG Dr. Heinrichsmeier wird zum regelmäßigen Vertreter der Vorsitzenden des Großen Senats für Zivilsachen und der Vereinigten Großen Senate bestimmt.
- h) **VRiObLG Dr. Stackmann** wird zum weiteren Mitglied des Großen Senats für Zivilsachen für den 3. Zivilsenat bestimmt.
- i) VRiObLG Hilzinger wird zum ständigen Vertreter der Vorsitzenden im Großen Senat für Strafsachen bestimmt. VRiObLG Dr. Stackmann ist weiteres Mitglied für den 5. Strafsenat, VRiObLG Noll weiteres Mitglied für den 6. Strafsenat. RiObLG Dr. Kalomiris wird dem Großen Senat für Strafsachen als weiteres Mitglied für den 7. Strafsenat zugewiesen.
- j) Die Amtszeiten der berufsrichterlichen Mitglieder des Disziplinargerichts für Notare VRiObLG Noll, RiObLG Dr. Kalomiris, RiObLG Hagspiel und RiObLG Dr. Lang sowie die Amtszeiten der Beisitzer aus den Reihen der Notare enden jeweils mit Ablauf des 31. Januar 2029.

4. Änderungen in den Vertretungsregelungen

Soweit die Mitglieder des 7. Strafsenats zu Vertretern bestimmt sind, entfallen die Regelungen.

III. Umsetzung der Änderungen im Geschäftsverteilungsplan

(Die Seitenangaben beziehen sich auf den Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024)

1. <u>1. Zivilsenat, Seite 8:</u>

(...)

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 2. Zivilsenats, sodann die Mitglieder des 5. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des 6. Strafsenats.

2. 2. Zivilsenat, Seite 10

(...)

Vorsitzender:

VPräsObLG Dr. Heinrichsmeier

(...)

3. 2. Zivilsenat, Seite 10

(...)

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 1. Zivilsenats, sodann die Mitglieder des 6. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des 5. Strafsenats.

4. 3. Zivilsenat, Seite 11

3. Zivilsenat

Geschäftsaufgabe:

Die Entscheidung über Rechtsbeschwerden nach Art. 99 Abs. 2 PAG.

Vorsitzender:

VRiObLG Dr. Stackmann

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG Odersky

Weitere Mitglieder:

RiObLG Dr. Lang

Vertreterin:

RiinObLG Raab-Gaudin

Im Übrigen sind zur Vertretung zunächst die Mitglieder des 2. Zivilsenats berufen, sodann diejenigen des 1. Zivilsenats.

5. Strafsenate, Allgemeine Grundsätze, Seite 12

a) Revisionen in Strafsachen

Die Revisionsverfahren in Strafsachen werden im Turnus in sich regelmäßig wiederholender Weise den jeweils in Bamberg, Nürnberg und München bestehenden Strafsenaten zugewiesen. Der 1. Strafsenat und der 2. Strafsenat, der 3. Strafsenat und der 4. Strafsenat sowie der 5. Strafsenat und der 6. Strafsenat erhalten im Turnus abwechselnd jeweils ein Verfahren. Der am 31. Januar 2024 bestehende Turnus für die Strafsenate in München wird mit der Maßgabe weitergeführt, dass dem 7. Strafsenat keine neu eingehenden Revisionen zugewiesen werden.

(....)

6. Strafsenate, Allgemeine Grundsätze, Seite 15:

f) Erneute Befassung

Wird gegen eine Entscheidung nach Aufhebung und Zurückverweisung durch das Bayerische Oberste Landesgericht erneut ein Rechtsmittel zum Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt, ist für dieses Rechtsmittelverfahren unter Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, dem das erste Rechtsmittel in dieser Sache zugewiesen war. Handelt es sich um eine Sache nach Aufhebung und Zurückverweisung durch den 7. Strafsenat, ist abweichend hiervon für das neue Rechtsmittelverfahren unter Anrechnung auf den Turnus der 6. Strafsenat zuständig.

Dasselbe gilt, wenn das Bayerische Oberste Landesgericht mit der Sache bereits in anderer Weise befasst war und die Sache erneut an das Bayerische Oberste Landesgericht gelangt.

Für Anhörungsrügen und Anträge nach § 356a StPO (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör bei einer Revisionsentscheidung) ist ohne Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, der die angegriffene Entscheidung erlassen hat. Hat der 7. Strafsenat die Entscheidung erlassen, ist abweichend hiervon der 6. Strafsenat ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Wird eine Sache nach Aufhebung einer Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts an dieses oder an das Ausgangsgericht zurückverwiesen, so ist für das weitere Verfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht unter Anrechnung auf den Turnus der Senat zuständig, dem die (aufgehobene) Entscheidung in dieser Sache zugewiesen war. Abweichend hiervon ist, wenn die aufgehobene Sache dem 7. Strafsenat zugewiesen war, unter Anrechnung auf den Turnus für das weitere Verfahren der 6. Strafsenat zuständig.

7. <u>5. Strafsenat, Seite 20</u>

5. Strafsenat

(München)

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München im Turnus mit dem 6. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG Dr. Stackmann

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG Dr. Lang

Weiteres Mitglied:

RiinObLG Odersky

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 6. Strafsenats, sodann die Mitglieder des 1. Zivilsenats und schließlich die Mitglieder des 2. Zivilsenats.

8. <u>6. Strafsenat, Seite 21</u>

6. Strafsenat

(München)

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über Revisionen in Strafsachen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk München im Turnus mit dem 5. Strafsenat.

Vorsitzender:

VRiObLG NoII

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG Raab-Gaudin

Weiteres Mitglied:

RiObLG Dr. Kalomiris

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 5. Strafsenats, sodann die Mitglieder des 2. Zivilsenats und schließlich die Mitglieder des 1. Zivilsenats.

9. <u>7. Strafsenat, Seite 22</u>

7. Strafsenat

(München)

Geschäftsaufgaben:

Die Entscheidung über die im 7. Strafsenat am 31. Januar 2024 anhängigen noch nicht erledigten Revisionen in Strafsachen.

Vorsitzender:

VRiObLG NoII

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG Dr. Kalomiris

Weiteres Mitglied:

RiinObLG Raab-Gaudin

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 5. Strafsenats, sodann die Mitglieder des 1. Zivilsenats und schließlich die Mitglieder des 2. Zivilsenats.

10. <u>Vergabesenat, Seite 23</u>
()
Vorsitzender: VPräsObLG Dr. Heinrichsmeier
()
Vertreter: Vorrangig die Mitglieder des 1. Zivilsenats, sodann die Mitglieder des 2. Zivilsenats, die Mitglieder des 5. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des 6. Strafsenats.
11. <u>Kartellsenat, Seite 25</u>
()

Vertreter:

Vorrangig die Mitglieder des 1. Zivilsenats, sodann die Mitglieder des 6. Strafsenats und schließlich die Mitglieder des 5. Strafsenats.

12. Disziplinargericht für Notare, Seite 28-29

(...)

Die Amtszeiten der Mitglieder des Disziplinarsenats für Notare enden zu folgenden Zeitpunkten:

VRiObLG Noll, RiObLG Dr. Kalomiris, RiObLG Hagspiel RiObLG Dr. Lang jeweils mit Ablauf des 31. Januar 2029,

RiinObLG Odersky mit Ablauf des 31. Dezember 2026,

RiinObLG Raab-Gaudin mit Ablauf des 12. Juni 2028.

Notar Dr. Löffler, Notarin Dr. Maniak, Notar Dr. Regler, Notarin Siegler jeweils mit Ablauf des 31. Januar 2029.

13. <u>1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, Seite 30</u>

1. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (München)

Geschäftsaufgabe:

Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, soweit nicht der 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen zuständig ist.

Vorsitzender:

VRiObLG Dr. Stackmann

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

RiinObLG **Odersky**

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiObLG Dr. Lang

Vertreter:

Die Mitglieder des 2. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

14. 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, Seite 31

2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen (München)

Geschäftsaufgabe:

Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, soweit diese vom Bundesgerichtshof unter Aufhebung einer Entscheidung des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen zurückverwiesen worden sind. Alle bis zum 31. Dezember 2021 eingegangenen Verfahren werden dem 2. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen zugewiesen.

Vorsitzender:

VRiObLG Noll

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

RiObLG Dr. Kalomiris

Weiteres berufsrichterliches Mitglied:

RiinObLG Raab-Gaudin

Vertreter:

Die Mitglieder des 1. Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

15. Großer Senat für Zivilsachen, Seite 33

I. Großer Senat für Zivilsachen

Vorsitzende:

Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts Dr. Schmidt

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

VPräsObLG **Dr. Heinrichsmeier** für den 2. Zivilsenat

Weitere Mitglieder:

RiinObLG von Geldern-Crispendorf für den 1. Zivilsenat

RiinObLG Dr. Schwegler für den 1. Zivilsenat

RiinObLG Willner für den 2. Zivilsenat

VRiObLG Dr. Stackmann für den 3. Zivilsenat

RiinObLG Odersky für den 3. Zivilsenat

Vertreter:

Die weiteren - nicht bereits für einen anderen Zivilsenat entsandten - Mitglieder des Zivilsenats, für den das zu vertretende Mitglied in den Großen Senat für Zivilsachen entsandt ist, in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters, beginnend mit der/dem Dienst- bzw. Lebensältesten.

16. Großer Senat für Strafsachen, Seite 34

II. Großer Senat für Strafsachen

Vorsitzende:

Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts Dr. Schmidt

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

VRiObLG Hilzinger für den 3. Strafsenat

Weitere Mitglieder:

VRiObLG Titze für den 1. Strafsenat

VRiObLG Dr. Schiener für den 2. Strafsenat

VRiObLG Dr. Hoefler für den 4. Strafsenat

VRiObLG Dr. Stackmann für den 5. Strafsenat

VRiObLG Noll für den 6. Strafsenat

RiObLG **Dr. Kalomiris** für den 7. Strafsenat

Vertreter:

Die weiteren Mitglieder des Strafsenats, für den das zu vertretende Mitglied in den Großen Senat für Strafsachen entsandt ist, in der Reihenfolge ihres allgemeinen Dienstalters (§ 20 DRiG), bei gleichem Dienstalter ihres Lebensalters, beginnend mit der/dem Dienst- bzw. Lebensältesten.

17. Vereinigte Große Senate, Seite 35

III. Vereinigte Große Senate

Vorsitzende:

Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts Dr. Schmidt

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

VPräsObLG Dr. Heinrichsmeier

Weitere Mitglieder:

Die weiteren Mitglieder des Großen Senats für Zivilsachen und des Großen Senats für Strafsachen.

München, den 30. Januar 2024

Das Präsidium des Bayerischen Obersten Landesgerichts

gez.		
Dr. Schmidt, Präsidentin		
gez.	gez.	
Hilzinger, Vorsitzender Richter	Dr. Lang, Richter	
gez.	gez.	
Dr. Muthig, Richterin	Raab-Gaudin, Richterin	
gez.	gez.	
Dr. Schwegler, Richterin	Titze, Vorsitzender Richter	